



**Satzung
des Universitätsklinikums Würzburg nach Artikel 1 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Artikel
11 Abs. 2 Satz 4, 2. Hs. des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes über die
Wahl zur Klinikumskonferenz ¹⁾**

vom 28.05.2009

in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 08.04.2014

Aufgrund von Art. 1 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 Satz 4, 2. Hs. des Gesetzes über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikgesetz – BayUniKlinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2006 (GVBl. Seite 285) erlässt das Universitätsklinikum Würzburg folgende Satzung zur Wahl zur Klinikumskonferenz:

§ 1 Wahlrechtsgrundsätze

(1) ¹Die zu wählenden Mitglieder der Klinikumskonferenz werden nach Maßgabe dieser Satzung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) unmittelbar gewählt. ²Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe:

1. Die sonstigen Professoren und Professorinnen einschließlich der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen i.S.d. Art. 11 Abs. 2 Satz 3, 1. Hs. BayUniKlinG,
2. das sonstige ärztlich-wissenschaftliche Personal,
3. der Pflegedienst,
4. das sonstige nichtwissenschaftliche Personal.

(2) Eine Abwahl von Vertretern der Gruppe ist nicht zulässig.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

¹Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Beschäftigte oder Bedienstete des Universitätsklinikums Würzburg oder des Freistaates Bayern, soweit er gemäß Art. 14 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 BayUniKlinG im Universitätsklinikum Würzburg tätig ist, der zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der betreffenden Gruppe eingetragen ist. ²Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit. ³Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die er gewählt ist, scheidet der betreffende Vertreter aus der Klinikumskonferenz aus.

¹⁾Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung bei Personenbezeichnungen jeweils die männliche Form verwendet. Es gilt jedoch gleichermaßen die entsprechende weibliche Bezeichnung.

§ 3 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

(1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis wird von der Verwaltung des Universitätsklinikums erstellt. ²Es gliedert sich entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 in vier Gruppen. ³Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen und den Namen der Beschäftigungsdienststelle (Klinik/Institut/Abteilung) enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. ⁴Die Verwaltung des Universitätsklinikums hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen. ⁵Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch gespeicherten Datei geführt werden.

(3) ¹Am 28. Tag vor dem Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. ²Es muss mindestens während der letzten drei Werktage vor der Schließung innerhalb des Universitätsklinikums auf geeignete Weise einsehbar gemacht werden; insoweit ist auch eine elektronische Veröffentlichung ausreichend; Samstage gelten nicht als Werktage im Sinne dieser Bestimmung.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen spätestens eine Woche vor Ende der Stimmabgabe schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. ²Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens am dritten Tag vor Ende der Stimmabgabe eine Entscheidung.

(5) ¹Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor Ende der Stimmabgabe schriftlich Erinnerung eingelegt werden. ²Der Wahlleiter entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens am dritten Tag vor Ende der Stimmabgabe; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.

(6) ¹Ist eine Erinnerung begründet, so hat der Wahlleiter das Wählerverzeichnis zu berichtigen. ²Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Verwaltung des Universitätsklinikums von Amts wegen hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 3 Hs. 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung eines oder einer Einzelnen dadurch nicht berührt wird.

§ 4 Wahlleiter

(1) ¹Wahlleiter ist der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums. ²Sein Stellvertreter im Amt ist Stellvertreter des Wahlleiters.

(2) ¹Der Wahlleiter kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer). ²Die Beschäftigten/Bediensteten sind zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(3) ¹Der Wahlleiter und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlhelferaufgaben erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

(4) ¹Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen (einschließlich der Auszählung der Stimmen) verantwortlich. ²Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für sonstige Wahleinrichtungen. ³Der Wahlleiter bestimmt den Wahltermin, erlässt das Wahlausschreiben und gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine im Universitätsklinikum bekannt.

(5) Der Wahlleiter hat bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

§ 5 Wahlausschreiben

(1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt der Wahlleiter ein Wahlausschreiben, das im Universitätsklinikum in geeigneter Form bekannt gemacht wird.

(2) ¹Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreter des jeweiligen Organs,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. die Angabe, wo und wann die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
8. den Wahltermin und den spätesten Zeitpunkt für die Stimmabgabe,
9. den Hinweis auf die Durchführung als Briefwahl.

§ 6 Amtszeiten; Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

¹Die Amtszeit der Vertreter der Klinikumskonferenz beträgt fünf Jahre. ²Sie beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober. ³Die Wahl findet vor Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Vertreter in der Klinikumskonferenz statt.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter (Wahlvorschläge) sind getrennt nach Gruppen zu machen.

(2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. ²Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter betragen. ³Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ⁴Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) ¹Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerber sowie die Stelle, an der sie tätig sind, enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerbern erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(4) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. ²Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten sind durch den Wahlleiter aus dem Vorschlag zu streichen.

(5) ¹Bewerber dürfen nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. ²Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(6) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(7) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb des vom Wahlleiter festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. ²Dieser Zeitraum endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 8 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 7 Abs. 10) prüft der Wahlleiter unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an den/die Bewerber mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Werktagen zu beseitigen; Samstage gelten nicht als Werktage. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) ¹Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter die Stimmzettel erstellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 9 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

¹Für jede Gruppe werden besondere Stimmzettel hergestellt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 7 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. ³Auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird.

§10 Stimmabgabe

(1) Die Wahl erfolgt in Form der Briefwahl.

(2) ¹Jede wahlberechtigte Person hat zwei Stimmen. ²Diese können an zwei verschiedene Bewerber gegeben werden, es können aber auch einem Bewerber zwei Stimmen gegeben

werden (Häufelung). ³Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt; will sie häufeln, setzt sie vor den Namen des Bewerbers die Zahl zwei oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. ⁴Vergibt die wahlberechtigte Person weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.

(3) ¹Die Briefwähler haben dem Wahlleiter in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dem Wahlleiter zugeht. ²Dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.

§ 11 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) ¹Zunächst werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. ²Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er keinen Bewerber oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
2. wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,
3. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
5. soweit für einen Bewerber mehr als zwei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber,
6. wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nr. 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,
7. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter.

(4) Die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber entfallen sind, fest. ²Er stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzvertreter fest. ³Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis in geeigneter Weise öffentlich bekannt. ⁴Er hat es von Amts wegen zu berichten, wenn innerhalb von vier

Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) ¹Gewählt sind die Personen, die die höchste Stimmenzahl erhielten. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreter.

§ 13 Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) ¹Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift wird vom Wahlleiter unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschrift soll insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

§ 14 Annahme der Wahl

(1) ¹Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl gegen Zugangsnachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.

(2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. ²Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet der Vorstand des Universitätsklinikums.

§ 15 Nachrücken von Ersatzvertretern

(1) ¹Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. ²Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) ¹Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gelten Abs. 1 und § 14 entsprechend. ²Die Entscheidung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 trifft der Vorstand des Universitätsklinikums.

§ 16 Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlleiter. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlleiter entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ⁴Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ⁵Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁶§ 6 Satz 3 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

§ 17 Fristen

(1) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab.

(2) Die in § 3 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 10, § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Universitätsklinikums Würzburg vom 08.04.2014 sowie der Genehmigung des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Würzburg vom 16.05.2014.

Würzburg, 16.05.2014



Prof. Dr. Chr. Reiners
Ärztlicher Direktor



Simon
Kaufmännische Direktorin

Die Satzung wurde am 16.05.2014 im Universitätsklinikum Würzburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag im Universitätsklinikum Würzburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16.05.2014



Prof. Dr. Chr. Reiners
Ärztlicher Direktor



Simon
Kaufmännische Direktorin